

Allgemeines

Sie können eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen beantragen, wenn das Gebäude (begünstigtes Objekt)

- in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU / EWR) liegt,
- zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird,
- sich in Ihrem Eigentum befindet und
- bei Beginn der energetischen Maßnahmen älter als zehn Jahre ist.

Sie können eine Förderung für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch nehmen. Diese können zeitlich unabhängig voneinander erfolgen. Für alle energetischen Maßnahmen zusammen, einschließlich der Kosten für den Energieberater, beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung je begünstigtem Objekt 40.000 €. Die Förderung verteilt sich auf drei Jahre. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr zieht Ihnen Ihr Finanzamt jeweils 7 % der Aufwendungen (maximal 14.000 € jährlich), im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen (maximal 12.000 €) von der Steuerschuld ab. Die Kosten für den Energieberater berücksichtigt Ihr Finanzamt in Höhe von 50 % der Aufwendungen im Jahr der Zahlung, frühestens jedoch im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen.

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt voraus, dass Sie eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erhalten haben. Die Bescheinigung stellt Ihnen das ausführende Fachunternehmen oder eine Person mit der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen aus. Reichen Sie diese Be-

scheinigung zusammen mit der Anlage Energetische Maßnahmen bei der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt grundsätzlich für die Person, in deren Eigentum sich das begünstigte Objekt befindet. Nähere Einzelheiten zu den Bescheinigungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2021, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 2026.

Zudem müssen Sie eine Rechnung erhalten haben, die folgende Informationen enthält:

- die förderfähigen energetischen Maßnahmen,
- die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und
- die Adresse des begünstigten Objekts.

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass die Zahlung auf das Konto der leistungserbringenden Person erfolgt ist. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen und Barschecks gewährt Ihr Finanzamt keine Steuerermäßigung.

In Fällen des Miteigentums an einem begünstigten Objekt bedarf es der Angabe der Miteigentumsanteile. Beachten Sie hierzu bitte auch die Erläuterung zu den Zeilen 35 bis 37. Sollten Sie die Steuerermäßigung für mehr als ein Objekt beantragen, so nehmen Sie die Eintragungen bitte auf weiteren Anlagen Energetische Maßnahmen vor.

Weitere allgemeine Hinweise und Beispiele zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen finden Sie im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103.

Zeile 4 bis 8 Begünstigtes Objekt

Den Standort des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung tragen Sie bitte in den Zeilen 4 und 5 ein; sollte sich dieser im EU- / EWR-Ausland befinden, tragen Sie zusätzlich den Staat in die Zeile 5 ein.

Das begünstigte Objekt muss bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre sein. Maßgebend für die Bestimmung des 10-Jahreszeitraums ist der Beginn der Herstellung des Gebäudes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Ist Ihnen bei vor dem Jahr 2010 errichteten Gebäuden der Tag der Bauantragstellung nicht

bekannt, genügt es, wenn Sie den 01.01. des Herstellungsjahres eintragen (z. B. beim Baujahr 1960 tragen Sie in die Zeile 4 ein: 01.01.1960).

Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Sie Bauunterlagen einreichen müssen, gilt als Beginn der Herstellung des Gebäudes der Tag, an dem Sie die Bauunterlagen eingereicht haben.

Geben Sie bitte bei Objekten im Inland das Einheitswert-Aktenzeichen in der Zeile 6 an.

Dieses ist z. B. auf Ihrem Einheitswertbescheid oder Grundsteuerbescheid vermerkt. Tragen Sie bitte die gesamte Nutzfläche der Wohnung in die Zeile 7 ein.

Zeile 9 bis 21 Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

Als Beginn der energetischen Maßnahme (Zeile 10) gilt

- bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden;
- bei sonstigen Maßnahmen, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort.

Sofern mehrere energetische Maßnahmen in einem Jahr begonnen wurden, tragen Sie bitte in die Zeile 10 den Baubeginn der ersten energetischen Maßnahme ein.

Tragen Sie bitte Ihre eigenen Aufwendungen in den jeweiligen Zeilen 11 bis 20 und die Summe in die Zeile 21 ein. Die förderfähigen Aufwendungen entnehmen Sie der Bescheinigung über durchgeführte energetische Maßnahmen.

Sie können die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen, soweit Sie die Aufwendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten (z. B. bei doppelter Haushaltsführung),
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen (siehe Zeile 31 und 32) angegeben haben.

Sind Sie Miteigentümerin oder Miteigentümer des Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäudes?

Dann dürfen Sie nur die Aufwendungen eintragen, die auf Ihren Miteigentumsanteil entfallen.

Sie erhalten keine Steuerermäßigung, wenn Sie für die Aufwendungen

- Steuerbegünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 10f des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch nehmen oder
- Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in Anspruch nehmen oder
- zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch nehmen und die energetischen Maßnahmen öffentlich gefördert werden (z. B. durch KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigene Förderbanken oder Gemeinden).

Sie haben für die energetische Maßnahme eine der vorstehenden Förderungen beantragt oder in Anspruch genommen?

Dann geben Sie dies bitte in der Zeile 9 an.

Haben Sie ausschließlich für die Energieberatung Zuschüsse erhalten, können Sie für die Kosten der Energieberatung keine Steuerermäßigung mehr beantragen. Für die aufgrund dieser Energieberatung durchgeführten energetischen Maßnahmen, für die Sie keine öffentlichen Förderungen in Anspruch genommen haben, können Sie die Steuerermäßigung beantragen.

<p>Zeile 22 Eigene Aufwendungen für den Energieberater</p>	<p>Tragen Sie hier bitte die Aufwendungen ein, die Ihnen dadurch entstanden sind, dass Sie eine Energieberatung mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung von tatsächlich durchgeführten energetischen Maßnahmen beauftragt haben. Ihr Finanzamt berücksichtigt die Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Energieberaterinnen oder Energieberater, die vom BAFA als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm 	<p>„Energieberatung für Wohngebäude“ zugelassen sind, und</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten, die in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) gelistet sind. Personen, die ausschließlich eine Ausstellungsberechtigung für Energieausweise im Sinne des § 88 des Gebäudeenergiegesetzes besitzen, fallen nicht darunter.
<p>Zeile 23 und 24 Hybridisierung bei Gas-Brennwertkesseln</p>	<p>Bei Einbau eines Gasbrennwertgerätes, das für die Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet ist, kann Ihr Finanzamt eine Steuerermäßigung erst dann berücksichtigen, wenn Sie einen Nachweis für diese Einbindung erbracht</p>	<p>haben (Hybridisierung). Der Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung muss den Anforderungen aus der Anlage 6.4 der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung entsprechen.</p>
<p>Zeile 31 und 32 Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung</p>	<p>Eigene Aufwendungen anlässlich von Katastrophen (z. B. durch Erdbeben, Überschwemmungen, Sturm und Hagel) sowie Aufwendungen aufgrund von Pflegekosten, die als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sein können und bereits in den Zeilen 11 bis 20 enthalten sind,</p>	<p>tragen Sie bitte in den Zeilen 31 und / oder 32 ein. Diese Beträge dürfen dann nicht zusätzlich in den Zeilen 31 bis 35 der Anlage Außergewöhnliche Belastung enthalten sein. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese Beträge dann entsprechend.</p>
<p>Zeile 33 und 34 Anerkannte Energetische Maßnahmen der Vorjahre</p>	<p>Haben Sie in den Vorjahren Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen für ein Objekt in Anspruch genommen? Dann tragen Sie hier bitte für dieses Objekt die anerkannten Aufwendungen ein. Diese können Sie den Erläuterungen Ihrer Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2021 und 2020 entnehmen.</p>	<p>Sofern Sie in den Zeilen 33 und / oder 34 Angaben gemacht haben, füllen Sie bitte ebenfalls die Angaben zum begünstigten Objekt (Zeile 4 bis 8) und gegebenenfalls die Angaben zu Miteigentumsanteilen (Zeile 35 bis 37) aus.</p>
<p>Zeile 35 bis 37 Im Eigentum mehrerer Personen</p>	<p>Sind Sie Miteigentümerin oder Miteigentümer des von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäudes (begünstigtes Objekt)? Dann können Sie den Höchstbetrag der Steuerermäßigung für das begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Tragen Sie in die Zeile 35 bitte den auf Sie entfallenden Miteigentumsanteil ein (auch bei verheirateten oder verpartnerten Personen). In den Zeilen 36 und 37 tragen Sie bitte Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen der weiteren Miteigentümerinnen oder Miteigentümer ein.</p>	<p>Besteht das Gebäude jedoch aus mehreren, getrennten Wohnungen, in dem jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken nutzt (z. B. Zweifamilienhaus), so steht jedem ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung zu. Nehmen Sie in diesem Fall in den Zeilen 35 bis 37 keine Eintragungen vor. Erläutern Sie diesen Sachverhalt bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in die Zeile 45 des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein.</p>